

B e k a n n t m a c h u n g

über die Planauslegung im Planfeststellungsverfahren nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben der AKN Eisenbahn AG

„Elektrifizierung der AKN-Strecke A1 / S21 zwischen der Landesgrenze der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) und Schleswig-Holstein (SH) und der Stadt Kaltenkirchen“

**(mit Abschluss des zweigleisigen Ausbaus im noch eingleisigen Bereich zwischen Quickborn und Ellerau/Tanneneck)
inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung
- Planfeststellungsabschnitt 2 (PFA 2) -**

Ziel des Gesamtprojekts ist die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke zwischen Hamburg-Eidelstedt und Kaltenkirchen, um den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr attraktiver zu gestalten, insbesondere für Berufspendler im Süd-Schleswig-Holsteinischen Raum und Hamburg, und somit die Straßen vom Pkw-Verkehr zu entlasten. Derzeit müssen auf dieser Strecke Dieseltriebfahrzeuge eingesetzt werden, die nach Abschluss der Baumaßnahmen durch elektrisch betriebene Schienenfahrzeuge ersetzt werden sollen. Im Zuge der Elektrifizierungsmaßnahmen soll auch der bisher noch nicht vollständige zweigleisige Ausbau der Strecke A1/S21 im Bereich zwischen Quickborn und Ellerau/Tanneneck verwirklicht werden.

Die beabsichtigten Baumaßnahmen sind in zwei Planfeststellungsabschnitte unterteilt, und zwar auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (Planfeststellungsabschnitt 1) und in einem zweiten Verfahren, um welches es hier geht, auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein (Planfeststellungsabschnitt 2).

- I. Die AKN Eisenbahn AG hat als Vorhabenträger für den obengenannten „Planfeststellungsabschnitt 2 (PFA 2)“ beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für nichtbundes eigene Eisenbahnen die Feststellung des Planes beantragt. Die Durchführung des förmlichen Verfahrens erfolgt nach den Vorgaben der §§ 18 ff. AEG in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin einerseits und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.
- II. Für das beantragte Vorhaben besteht gemäß § 3 a des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPg) die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die nachfolgenden Nummern 1. bis 3. im Abschnitt IV. dieser Bekanntmachung gelten deshalb für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 und Abs. 1a UVPg entsprechend.
- III. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens führt der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, als Anhörungsbehörde das Anhörungsverfahren durch, in dem die für und gegen den Plan sprechenden Gründe deutlich gemacht werden sollen.

Die Planunterlagen sind in den auszulegenden Ordnerbänden enthalten, und zwar:

- Ordnerbände A mit folgenden vier Ordnern:

(1/4)	Anlage	A1	Erläuterungsbericht
	Anlage	A2	Übersichtspläne
	Anlage	A3	Lagepläne
(2/4)	Anlage	A4	Ingenieurbauwerke
	Anlage	A5	Bahnsteige
	Anlage	A6	Bahnübergänge
	Anlage	A7	Leitungen
	Anlage	A8	Oberleitungsanlagen
(3/4)	Anlage	A9	Längsschnitte Gleisanlagen
	Anlage	A10	Querschnitte
	Anlage	A11	Bauwerksverzeichnis
(4/4)	Anlage	A12	Grunderwerbsverzeichnis und Grunderwerbspläne (einschließlich anderer Grundstücksbetroffenheiten, wie dinglicher Sicherungen und vorübergehender Flächeninanspruchnahmen)

- Ordnerband B mit einem Ordner (Gutachtenband):

(1/1)	Anlage	B1	Gutachten Baugrund
	Anlage	B2	Gutachten Schall Strecke
	Anlage	B3	Gutachten Schall Umrichterwerk
	Anlage	B4	Gutachten Luftschadstoffe Strecke
	Anlage	B5	Gutachten Schwingungen / Erschütterungen
	Anlage	B6	Gutachten Elektromagnetische Verträglichkeit (EMV)
	Anlage	B7	Beschreibung der Entwässerungsmaßnahmen

- Ordnerband C mit einem Ordner (LBP und Biotoptypen-Übersichtskartierung):

(1/1)	Anlage	C1	Biotoptypen-Übersichtskartierung
	Anlage	C2	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

- Ordnerband D mit einem Ordner

(1/1)	Anlage	D1	Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) mit Zusammenfassung gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 UVPG (siehe unter Anlage D1.5)
	Anlage	D2	Artenschutzrechtliche Prüfung
	Anlage	D3	Flora-Fauna-Habitat(FFH)-Verträglichkeitsprüfung
	Anlage	D4	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Der Hauptinhalt des Planes ist die Elektrifizierung der Eisenbahnstrecke A1 / S21 der AKN Eisenbahn AG auf dem Gebiet des Landes Schleswig-Holstein zwischen der Stadt Kaltenkirchen und der Landesgrenze zwischen Hamburg und Schleswig-Holstein. Darüber hinaus soll der zurzeit noch teilweise nur eingleisige Streckenausbau zwischen Quickborn und Ellerau/Tanneneck auf ganzer Strecke zweigleisig vollendet werden.

IV. Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen für einen Monat,

vom 23. Januar 2017 bis einschließlich 23. Februar 2017,

bei folgenden Auslegungsstellen und zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme aus:

- **Stadt Kaltenkirchen – Der Bürgermeister**
 Holstenstraße 14, 24568 Kaltenkirchen
 Zimmer: 301 / 302
 Mo, bis Fr: 09.00 bis 12.30 Uhr
 Mo. und Di.: 14.00 bis 16.00 Uhr
 Do.: 14.00 bis 18.00 Uhr

- **Amt Kisdorf – Der Amtsvorsteher**
 Winsener Straße 2, 24568 Kattendorf
 - bitte in Raum 9 melden -
 Mo. bis Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr
 Do.: 14.00 bis 18.00 Uhr
 und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung
 (Tel.-Nr. 04191 / 9506-23)

- **Gemeinde Henstedt-Ulzburg – Der Bürgermeister**
 Rathausplatz 1, 24558 Henstedt-Ulzburg
 Zimmer 3.16
 Mo. bis Fr: 08.00 bis 12.00 Uhr
 Do.: 14.00 bis 18.00 Uhr
 und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung
 (Tel.-Nr. 04193 / 963-420 oder 04193 / 963-421)

- **Gemeinde Ellerau – Der Bürgermeister**
 Berliner Damm 2, 25479 Ellerau
 Zimmer 15 (1. OG.)
 Mo. bis Do.: 08.30 bis 13.00 Uhr
 Di.: 14.00 bis 18.00 Uhr
 Fr.: 08.30 bis 12.00 Uhr

- **Stadt Norderstedt – Der Oberbürgermeister**
 Rathausallee 50, 22846 Norderstedt
 Zimmer 206
 Mo. bis Fr.: 09.30 bis 12.00 Uhr
 Mo. bis Mi.: 13.00 bis 16.00 Uhr
 Do.: 14.00 bis 18.00 Uhr

- **Stadt Quickborn – Der Bürgermeister –,**
 • **Gemeinde Bönningstedt – Der Bürgermeister – und**
 • **Gemeinde Hasloh – Der Bürgermeister**
 jeweils
 Rathausplatz 1, 25451 Quickborn
 Zimmer 31 (bitte bei der Anmeldung im Erdgeschoss melden)
 Mo. bis Do.: 08:00 bis 18:00 Uhr
 Fr.: 08.00 bis 12.00 Uhr

Die ausgelegten Planunterlagen sind mit Auslegungsbeginn auch über die Internetseite des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig- Holstein digital einsehbar unter www.lbv-sh.de (dort zu finden unter => Betriebssitz Kiel => Aufgaben => Anhörung/Planfeststellung =>Auslegungen/Bekanntmachungen). Gültig sind die öffentlich ausgelegten Planunterlagen.

Ausgelegt werden auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 UVPG. Dies sind insbesondere der landschaftspflegerische Begleitplan (Anlage C2), die Umweltverträglichkeitsstudie (Anlage D1), die artenschutzrechtliche Prüfung (Anlage D2), der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Anlage D4), das Gutachten Luftschadstoffe Strecke (Anlage B4) sowie die weiteren in den oben genannten Ordnerbänden B, C und D enthaltenen Planunterlagen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind im Grunderwerbsverzeichnis und in den Grunderwerbsplänen die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Auf Verlangen wird der oder dem Betroffenen am Auslegungsort unter Vorlage des Personalausweises / Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vorzulegen.

1. Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 9. März 2017

schriftlich,

möglichst dreifach unter Angabe des Aktenzeichens 403 – 622.721-19, oder zur Niederschrift

Einwendungen gegen die Planung erheben

- bei einer der obengenannten Auslegungsstellen oder
- beim Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Betriebssitz Kiel, Anhörungsbehörde, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel.

Die Anhörungsbehörde verfügt nicht über einen Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente. Einwendungen, die als E-Mail bei der Anhörungsbehörde eingehen, sind daher nicht rechtswirksam. Zur Fristwahrung ist maßgeblich der schriftliche Eingang bei einer der o. a. Behörden. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Unleserliche Angaben bleiben unberücksichtigt.

Die Einwendungen werden nicht anonymisiert zur Vorbereitung des Erörterungstermins in Kopie an die AKN Eisenbahn AG und die Planfeststellungsbehörde weitergeleitet.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG). Die Ausschlussfrist gilt auch für die Stellungnahmen und Einwendungen der nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen (§ 73 Absatz 4 Sätze 5 und 6 VwVfG). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei **Einwendungen**, die **von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten** unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein/e Unterzeichner/-in mit Namen und Beruf und Anschrift als Ver-

tretung der übrigen Unterzeichner/-innen zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der noch örtlich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Dies gilt auch für die nach Naturschutzrecht oder dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Vereinigungen, wenn sie fristgerecht Stellung genommen haben. Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Beim Ausbleiben einer Einwenderin oder eines Einwenders im Erörterungstermin kann auch ohne sie bzw. ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Gemäß § 18a Nr. 1 AEG kann die Anhörungsbehörde auf einen Erörterungstermin verzichten.

3. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch den Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Planfeststellungsbehörde) durch Planfeststellungsbeschluss entschieden. Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann durch amtliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
4. Über Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht im Planfeststellungsverfahren dem Grunde nach zu entscheiden ist, wird nicht im Erörterungstermin, sondern getrennt davon in einem Entschädigungsverfahren entschieden.
5. Vom Beginn der Planauslegung tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Von diesem Zeitpunkt hat die Trägerin der Baulast (AKN Eisenbahn AG) ein Vorkaufsrecht gemäß § 19 Abs. 3 AEG an den vom Plan betroffenen Flächen.

Kiel, den 19.12.2016

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr
Schleswig-Holstein
Betriebssitz Kiel
- Anhörungsbehörde -
gez. S. Müller

Örtliche Bekanntmachung der auslegenden Gemeinden, Städte und Ämter
gemäß § 18a AEG und § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz i.V.m. der mit der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung (Bekanntmachungsverordnung) und der jeweiligen Hauptsatzung